



Aktion „Sicherer Schulweg“

Das neue Schuljahr in Baden-Württemberg hat begonnen und es sind auch in Mannheim wieder zahlreiche Kinder unterwegs, die ihre ersten Erfahrungen im Straßenverkehr sammeln. Vor allem Erstklässlerinnen und Erstklässler sind aufgrund ihrer geringen Körpergröße und der geringen Erfahrungen im Straßenverkehr besonders schutzbedürftig. Um die Kleinsten unter uns zu schützen, beteiligt sich der städtische Ordnungsdienst auch in diesem Jahr wieder an der landesweiten Aktion „Sicherer Schulweg“ des Innenministeriums Baden-Württemberg. Ziel ist es, durch verstärkte Gespräche, Kontrollen und Geschwindigkeitsmessungen im Schulumfeld Verkehrsteilnehmende zu sensibilisieren und über ihre Pflichten aufzuklären.

„Jede und Jeder von uns kann einen Beitrag dazu leisten, dass Kinder in Mannheim sicher zur Schule kommen. Wenn wir uns im Straßenverkehr rücksichtsvoll und umsichtig verhalten, stärken wir das Selbstbewusstsein und die Eigenständigkeit der Schülerinnen und Schüler und gehen ihnen mit gutem Beispiel voran. Das ist gerade zu Beginn eines neuen Schuljahres besonders wichtig. Grundsätzlich gilt aber natürlich, dass Verkehrsteilnehmer immer und überall vorsichtig und aufmerksam fahren sollten“, so Bürgermeister Dr. Volker Proffen.

Folgende Tipps sollten Autofahrer und El-

tern beachten:

- Gerade kleinere Kinder sind oft nur schwer rechtzeitig zu erkennen. Deshalb ist es wichtig, besonders aufmerksam zu fahren und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit einzuhalten.
- Bereiche wie Fußgängerüberwege, Ampeln und Ecken sind freizuhalten, sodass die Kinder beim Überqueren der Straße gut gesehen werden und gleichzeitig die Straße selbst gut einsehen können.
- Wer sein Kind zu Fuß anstatt mit dem Auto zur Schule bringt, entschärft die Situation vor Ort enorm. Weniger Autos verringern das Risiko eines Staus, in dem es zu unübersichtlichen und damit gefährlichen Situationen kommen kann. Durch das Zufußgehen werden die Schülerinnen und Schüler auch gleichzeitig fit für den täglichen Umgang im Straßenverkehr gemacht.
- Schon vor Beginn des Schuljahres sollten Eltern gemeinsam mit ihren Kindern den Schulweg üben, indem sie ihn mehrmals gemeinsam ablaufen. So lernen die Kleinsten schon frühzeitig, wo mögliche Gefahren liegen könnten. Gleichzeitig wird so auch die Eigenständigkeit gefördert.

Die sichersten Schulwege sind den Schulwegplänen für Grundschulen zu entnehmen: www.mannheim.de/Schulwegplan

Mannheim steht für Offenheit, Vielfalt und eine engagierte Zivilgesellschaft. Ein lebendiges Beispiel dafür sind die einander.Aktionstage, die in diesem Jahr unter dem Motto „Mannheim verbindet. Gesellschaft lebt vom Miteinander“ stehen. Vom 27. September bis 27. Oktober bietet das Mannheimer Bündnis für ein Zusammenleben in Vielfalt erneut ein abwechslungsreiches Programm, zu dem alle Mannheimerinnen und Mannheimer eingeladen sind.

„Die Offenheit und die Bereitschaft jeder und jedes Einzelnen, aufeinander zuzugehen, voneinander zu lernen, respektvoll miteinander umzugehen und der menschlichen Vielfalt in unserer Stadt wertschätzend zu begegnen, schaffen und stärken den Zusammenhalt, der für die Zukunftsfähigkeit unserer Stadt so unverzichtbar ist“, würdigt Oberbürgermeister Christian Specht den Beitrag der einander.Aktionstage für ein friedliches und von wechselseitiger Anerkennung geprägtes Miteinander. Insgesamt 75 Veranstaltungen laden zu einer konstruktiven Auseinandersetzung mit zentralen Fragen des Zusammenlebens ein: Was sind Voraussetzungen für ein Miteinander in Vielfalt und wo gelingt es be-

sondere? Was gefährdet den sozialen Zusammenhalt und steht der Teilhabe von Menschen entgegen? Inhaltlich präsentiert das Programm eine breite Themenpalette: Im Bereich Integration stellt Migrapreneurship Erfolgsrezepte von Startups mit Migrationsgeschichte vor. Einblicke in die religiöse Vielfalt bieten zum Beispiel eine Filmvorführung über jüdisches Leben in Mannheim sowie Begegnungsangebote beim „Tag der offenen Moschee“ am 3. Oktober. Zu Themen der Inklusion gibt es unter anderem eine inklusive Führung durch die Reiss-Engelhorn-Museen, bei der auch der Frage nachgegangen wird, wie kulturelle Teilhabe weiter verbessert werden kann. Die Ausstellung „Queere + Ältere und Pioniere“ ist ein Beispiel für eine Reihe von Veranstaltungen aus dem LSBTI-Bereich. Weitere Formate wie der Vortrag „Frauenrechte sind Menschenrechte“ laden zur Auseinandersetzung mit dem Thema Gleichstellung ein. Erstmals in Mannheim findet während der einander.Aktionstage am 2. Oktober die „Lange Nacht der Demokratie“ statt, bei der in zahlreichen Veranstaltungen über Demokratie diskutiert, philosophiert und gestritten werden kann.

Als aktiver Beitrag zum Leitbild „Mannheim 2030“ fördern die einander.Aktionstage ein solidarisches und von gegenseitigem Respekt getragenes Miteinander. Veranstaltet werden sie vom Mannheimer Bündnis für ein Zusammenleben in Vielfalt – einem Zusammenschluss von aktuell 367 institutionellen Unterzeichnenden der Mannheimer Erklärung.

Die einander.Aktionstage werden im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ finanziell vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH sowie der bermuda.funk Freies Radio Rhein-Neckar e.V. unterstützen erneut die Öffentlichkeitsarbeit.

Das barrierefreie Programm gibt es unter www.einander-aktionstage.de.

Kontakt:

Stadt Mannheim / Abteilung Diversity und Integration, Bündniskordinierungsstelle: Sylvia Löffler, sylvia.loeffler@mannheim.de, Tel.: 0621-293 9802, Andreas Schmitt, andreas.schmitt2@mannheim.de, Tel.: 0621-293 2106, www.mannheim.de/buendnis



einander.Aktionstage

Afrikanische Schweinepest: Jagd in Sperrzone II

In der Sperrzone II, in der das Mannheimer Stadtgebiet liegt, sind strenge Auflagen zum Umgang mit Wild- und Hausschweinen einzuhalten. So galt bisher ein absolutes Jagdverbot, um Wildschweine nicht zu beunruhigen. Aktuell wurden keine weiteren mit ASP-infizierten Tiere in Baden-Württemberg gefunden. Der Zaunbau in den Sperrzonen konnte die Migration der Wildschweine verhindern oder zumindest einschränken. Hieraus ergibt sich eine neue Lage. Es ist nun möglich, dass mit Ausnahmen und unter strenger Einhaltung unter anderem von Biosicherheitsmaßnahmen die Bejagung von Schalen- und Raubwild bei Tageslicht und im Offenland in der Sperrzone II wieder zugelassen werden kann. Deshalb hat die Stadt Mannheim eine geänderte Allgemeinverfügung erlassen, die seit 7. September gilt.

Bei der Jagdausübung sind strenge Auflagen einzuhalten. So muss ein bestimmter Abstand zum Wald oder potenziellen Wildschweineinständen eingehalten werden. Die Jagd darf nur bei Tageslicht und unter Beach-

tung strenger Biosicherheitsmaßnahmen erfolgen:

Halter von Hausschweinen und Mitarbeitende von Hausschweinebetrieben dürfen nicht an der Jagd teilnehmen. Jeglicher Kontakt von Hunden mit Wildschweinen ist zu vermeiden. Sofern ein Kontakt von Hund oder Mensch mit Wildschweinen nicht vermieden werden kann, ist eine Dekontamination durchzuführen (mind. abwaschen insbesondere der Hundepfoten, des Fanges, der Riemen, Halsbänder mit geeignetem Shampoo; Reinigung und Desinfektion der Schuhe oder Schuhwechsel vor Zustieg in das genutzte Kraftfahrzeug; Desinfektion der Transportbox). Beim Verlassen der Sperrzone II ist eine Dekontamination der Schuhe vor dem Zustieg in das genutzte Fahrzeug durchzuführen oder die Schuhe zu wechseln. Ebenso ist das Fahrzeug vorab möglichst äußerlich zu reinigen und zu desinfizieren, sofern Wege verlassen wurden. Bevor Hunde in die Fahrzeugbox gesetzt werden, sind mindestens Fang und Pfoten zur reinigen. Die

Jagdkleidung ist regelmäßig bei mindestens 60 Grad unter Zugabe von Waschmittel zu waschen. Fahrzeuge, die bei der Jagd in Sperrzonen eingesetzt wurden, dürfen ohne vorhergehende Reinigung und Desinfektion nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb fahren. Hund und Jagdkleidung dürfen ohne Reinigung und Waschung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden. Ein absolutes Jagdverbot gilt in der Sperrzone II weiterhin innerhalb eines drei Kilometer Radius um den positiven ASP-Befund. In Baden-Württemberg gibt es weiterhin nur einen Fund in der Nähe von Hemsbach.

Auch eine Fangjagd von Raubwild, wie zum Beispiel des Fuchses, ist nun im Feld und Offenland in Sperrzone II möglich. Dies dient dem Schutz gefährdeter Wiesenbrüter oder des seltenen Feldhamsters. Die vollständigen Allgemeinverfügungen sind hier zu finden: www.mannheim.de/oeb. Aktuelle Informationen zur ASP sind auf www.mannheim.de/asp abrufbar.



Zufrieden mit Freibadsaison

Am Sonntag ist die Freibadsaison zu Ende gegangen. Seit 18. Mai wurden mehr als 248.000 Besucherinnen und Besucher in den vier Mannheimer Freibädern gezählt. Im Vorjahr waren es 271.502 Gäste.

Der Sommer 2024 war kein Rekordsommer und sehr unbeständig. „Erst kühl gestartet mit vielen Extremniederschlägen bis Mitte Juni und dann die Hitze pur. Zu Beginn des Sommers schlug die ‚Schafskälte‘ zu, das haben wir bei den Besucherzahlen im Mai und Juni gemerkt“, sagt Lena Lawinger, Sachgebietsleiterin der Mannheimer Schwimmbäder. In der zweiten Saisonhälfte waren die Bäder aber gut besucht. Der stärkste Besuchertag konnte am 20. Juli mit 5.820 Besucherinnen und Besuchern im Herzogenriedbad verzeichnet werden.

„Mein besonderer Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bäderbe-

reich, ohne deren besonderen Einsatz der auch in diesem Sommer erfolgreiche Betrieb unserer Freibäder nicht möglich gewesen wäre“, beschreibt Sportbürgermeister Ralf Eisenhauer.

Zum Abschluss der Freibadsaison 2024 fand im Freibad Sandhofen das beliebte Hundeschwimmen statt: 148 Hunde und 386 Besucherinnen und Besucher sorgten für eine erfolgreiche Abschlussveranstaltung.

Mit dem Ende der Freibadsaison beginnt die Hallenbadsaison. Die Öffnungszeiten, Eintrittspreise und Kursangebote zu den einzelnen Bädern sind unter www.schwimmen-mannheim.de zu finden. Weitere Informationen gibt es telefonisch unter 0621/293-4004 oder per E-Mail an fb52@mannheim.de sowie bei den jeweiligen Hallenbädern.



Daten für Verkehrswende

Warum zählt die Stadt Mannheim Radfahrende und was ist eine Kordonzählung? Wie kann ein Parkleitsystem Verkehr vermeiden? Wie hilft eine Plattform des VRN dabei, Sharingmobilität zu steuern und woher weiß die rnv, wohin ihre Fahrgäste wollen? Antworten auf diese und weitere Fragen gibt es am Donnerstag, 19. September, von 16 bis 18 Uhr bei einem informativen Datenspezialgang durch Mannheim. Startpunkt ist am Willy-Brandt-Platz vor dem Hauptbahnhof.

Für die Verkehrswende spielen Daten eine immer wichtigere Rolle. Sie bieten die Grundlage für die Planung neuer Verkehrswege, den Einsatz von Stadtbahnen und Bussen und eine bessere Verkehrsinformation und -steuerung. Vieles davon geschieht im Hintergrund und trotzdem bilden diese Daten eine zentrale Säule für den öffentlichen Verkehr in Mannheim.

Im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche laden deshalb die Stadt Mannheim, rnv, VRN, die Metropolregion Rhein-Neckar und die sMArt City Mannheim GmbH gemeinsam mit der Mobilitätsdatenplattform des Landes Baden-Württemberg, MobiData BW, zu einem informativen Datenspezialgang ein, der über diese Hintergründe aufklärt.

Gemeinsam werden verschiedene Stationen zu Fuß auf dem Weg zum Paradeplatz abgegangen, um dabei der Frage nachzugehen, wie Mobilitätsdaten nachhaltige und klimafreundliche Mobilität unterstützen und so die Verkehrswende voranbringen.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Um Anmeldung bis Dienstag, 17. September, unter <https://pretix.eu/mrn-events/Datenspezialgang/> wird gebeten.

Altstadtrat Wetzel 85 geworden

Am 7. September feierte Altstadtrat Christian Helmut Wetzel seinen 85. Geburtstag. Er wurde 1939 in Mannheim geboren, ist im Waldhof aufgewachsen und lebt seit 1966 in Neckarau. Zunächst absolvierte er eine Ausbildung zum Starkstromelektriker und später zum Elektrotechniker. Von 1961 bis 1965 besuchte Wetzel die Staatliche Ingenieurschule Mannheim (heute Hochschule Mannheim). 1965 bis 2000 war er beim Großkraftwerk Mannheim (GKM) beschäftigt, wo er als Leiter des Elektrobetriebs, der Instandhaltung sowie als stellvertretender Betriebsratsvorsitzender und seit 1997 als Leiter der Stabsstelle Öffentlichkeit und Kommunikation tätig war.

1953 wurde Wetzel Gewerkschaftsmit-

glied. 1968 trat er der SPD bei, wurde ein Jahr später Bezirksbeirat und zwei Jahre später Vorsitzender des Ortsvereins Neckarau. Dieses Amt übte er von 1970 bis 1976 und von 1988 bis 2000 aus. Von 1975 bis 2004 war er Mitglied des Gemeinderats.

Wetzel ist Mitbegründer des Vereins Geschichte Alt-Neckarau, war 15 Jahre Vorstandsmittglied und 9 Jahre Vorsitzender. 2002 gründete er den Förderkreis Alte Neckarauer Friedhofskapelle und ist seither Vorsitzender. Auf stadtweiter Ebene war er mehrere Jahre Kreisvorsitzender des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge. 2004 wurden ihm die Bürgermedaille der Stadt in Gold und das Verdienstabzeichen des Städtetages in Gold verliehen.

Leitfaden für lokal angepasste Warnkonzepte

Der Leitfaden „Lokale Warnkonzepte“ ist das Ergebnis einer lange bestehenden Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, den Ländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg und den lokalen Feuerwehren der Städte Mannheim und Ludwigshafen.

Der Leitfaden zum Erstellen lokaler Warnkonzepte bietet wichtige Informationen und Erkenntnisse aus vergangenen Jahren sowie Tipps und Empfehlungen, die Praktikerinnen und Praktiker der Warnung dabei unterstützen sollen, ein eigenes regional angepasstes Warnkonzept zu entwickeln. Neben individu-

ellen Konstellationen gibt es Grundlagen und Elemente, die in jedem Warnkonzept enthalten sein sollten. Diese werden in dem Leitfaden strukturiert erläutert. Seit 2016 arbeiten Bund und Länder in dem EU-geförderten Projekt „Warnung der Bevölkerung“ zusammen, mit dem Ziel, die Warnung in Deutschland zu verbessern. Hier werden auch sozialwissenschaftliche Perspektiven berücksichtigt. Demnach steht die Effektivität einer Warnung im direkten Zusammenhang mit den Erwartungs- und Handlungshorizonten der jeweiligen Communities vor Ort, aber auch der Schnittstellenarbeit auf kommunaler, wie

Länder- und Bundesebene. Die Metropolregion Rhein-Neckar steht dabei exemplarisch für eine Länder, Behörden und Akteure übergreifende Zusammenarbeit. Die Nähe von Mannheim und Ludwigshafen fordert ein Warnkonzept, das nicht an Ländergrenzen stoppt. In den vergangenen Jahren wurden kontinuierlich Erfahrungen geteilt und Best Practices ausgetauscht, fortgeführt und etabliert. Der Leitfaden ist verfügbar unter www.bbk.bund.de/Shared-Docs/Kurzmeldungen/DE/2024/05/om-23-isf-lokale-warnkonzepte.html



Schillerschule startet in den Ganzttag

Zum neuen Schuljahr 2024/25 ist mit der Schillerschule eine weitere Mannheimer Grundschule in den Ganztagsbetrieb gestartet.

„Wir freuen uns sehr, nun endlich loslegen zu können und unseren Schülerinnen und Schülern ein attraktives Angebot auch am Nachmittag machen zu können. Gemeinsam mit dem Betreuungspersonal und außerschulischen Fachkräften bietet unser Kollegium tägliche Lernzeiten an, in denen Unterrichtsinhalte weiter geübt und vertieft werden können. Hinzu kommen Wahlpflichtangebote, die inhaltlich über den Bildungsplan hinausgehen. Die Kinder sollen ihre Schule nicht nur als Lern- sondern vor allem als Lebensraum wahrnehmen“, so Schulleiter Stefan Bolay.

Nachdem die Arbeiten am Schulgebäude nun abgeschlossen sind, können die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 im verbindlichen Ganzttag unterrichtet werden. Von 7.50 bis 15 Uhr findet montags bis donnerstags der rhythmisierte Unterricht statt, freitags von 7.50 bis 12.10 Uhr. Zusätzlich gibt es

eine Randzeitenbetreuung bis 17 Uhr.

Herzstück der Schule ist die neue Mensa, die auch Vereine außerhalb der Schule nutzen können. Derzeit wird die Sporthalle saniert, danach werden die Außenanlagen fertiggestellt. Die Fassade der Turnhallen wird begrünt und eine Bewässerungstechnik der Bäume mittels Regenwasser eingebaut. Zudem wird am Beispiel der Schillerschule die Nachrüstung einer Spitzenlastkühlung über die Lüftung geprüft. Während der Sanierung wird die Halle des Volkshauses Neckarau genutzt. Die Maßnahmen sollen voraussichtlich 2026 vollständig abgeschlossen sein. Für das gesamte Projekt wurde ein Kostenrahmen von knapp 31 Millionen Euro eingeplant.

„Mit der Fertigstellung des Schulhauses wurde ein weiterer Meilenstein im Ganztagsausbau erreicht“, so Bildungsbürgermeister Dirk Grunert auch im Hinblick auf die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich. Bereits ab dem Schuljahr 2026/27 wird er jährlich stu-

fenweise, beginnend mit der Klassenstufe 1, umgesetzt. „Der Rechtsanspruch ist sowohl baulich als auch organisatorisch eine große Herausforderung, der wir uns in Mannheim stellen. Die Ganztagschule ist dabei das qualitativ hochwertigste und verlässlichste Angebot. Die Ganztagsgrundschule ist unser bestes Instrument, auch jenen Kindern eine Chance für einen gelungenen Start ins Schulleben zu geben, die nicht von Eltern und Umfeld gefördert werden können. Vor diesem Hintergrund steht in den nächsten Jahren der Ausbau von Ganztagschulen für uns im Fokus.“

In Mannheim gibt es ab Schuljahr 2024/2025 dreizehn Ganztagsgrundschulen. Davon befinden sich elf Schulen im verbindlichen Betrieb und zwei in Wahlform. In den nächsten Jahren kommen weitere Ganztagsgrundschulen hinzu. Weitere Informationen: www.mannheim.de/schillerschule-ganztagsbetrieb



STADT IM BLICK

Messungen
der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt vom Montag, 16., bis zum Freitag, 20. September, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:

Alphornstraße (Neckarschule) – Belfortstraße (Wilhelm-Wundt-Realschule) – Casterfeldstraße – Ernst-Barlach-Allee (Johann-Peter-Hebel-Schule) – Gartenfeldstraße (Humboldt-Grundschule) – Hans-Thoma-Straße (Karl-von-Drais-Schule) – Karlsterstraße (Waldschule) – Krefelder Straße – Ludwigshafener Straße – Luisenstraße (Schillerschule)

Tauschbörse –
alles rund ums Kind

Nach Kleidertausch- und Pflanzentauschpartys gibt es bei der Stadtbibliothek Mannheim nun im Rahmen der „Fairen Woche Mannheim“ eine Tauschbörse zu allem rund ums Kind in der Zweigstelle Rheinau, Kronenburgstraße 45-55. Am Freitag, 13. September, 14.30 bis 16.30 Uhr, können Interessierte maximal zehn aussortierte Kleidungsstücke und Spielsachen mitbringen und anbieten. Wichtig ist, dass die Sachen sauber und in gutem Zustand sind, damit sich die künftigen Besitzerinnen und Besitzer auch daran erfreuen können. Wer nur stöbern möchte, ist natürlich auch willkommen. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Weitere Informationen: telefonisch unter 0621/8710253 oder per E-Mail an stadtbibliothek.rheinau@mannheim.de

Klimaschutzagentur
umgezogen

Seit 9. September ist die Klimaschutzagentur Mannheim im Erdgeschoss der Tattersallstraße 15-17 zu erreichen. Der Standort ist vom Mannheimer Hauptbahnhof zwei Minuten zu Fuß entfernt und barrierefrei zugänglich. Die Bürofläche wurde durch die Wirtschaftsförderung der Stadt Mannheim vermittelt. Ab Mitte November wird das Büro um eine Ausstellungsfläche zum Klimaschutz in Mannheim, zum Teil mit Inhalten aus der bereits bekannten, interaktiven Ausstellung „nachhaltige Musterwohnung“, ergänzt. Auch Energieberatungen können in den neuen Räumlichkeiten wieder vor Ort angeboten werden. Aktuelle Öffnungszeiten sowie Informationen zur Terminvereinbarung: <https://klima-ma.de/kontakt-und-beratungzeiten>

Sport im Park

Am Montag, 23. September, findet auf dem Dach von K 1 in Mannheim ab 18 Uhr im Rahmen von Sport im Park ein Bachata Traditional Workshop statt. Die Veranstaltung beginnt mit einer Einführung in die Basics, gefolgt von einer gemeinsamen Footwork-Choreografie. Es findet kein Paartanz statt. Das Angebot kann somit ohne Tanzpartnerin oder Tanzpartner wahrgenommen werden. Weitere Informationen: 0621/293-4004

RadCHECK auf
dem Neumarkt

Am Freitag, den 13. September, von 13 bis 19 Uhr macht der RadCHECK der Stadt Mannheim Station auf dem Neumarkt in der Neckarstadt-West. Das RadCHECK-Team prüft dabei kostenlos Räder auf Verkehrssicherheit und gibt Tipps zu Wartung und Pflege. Kleinere Reparaturen wie Bremsen einstellen, Lichtenanlage und Reifendruck überprüfen oder Kette ölen, werden vor Ort gleich behoben.



IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
Chefredaktion: Christina Gassnick (V.i.S.d.P.)
Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellereklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 572498-60. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unumkehrbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

Abgabestichtag: Vormerkungen Kinderbetreuung

Viele Eltern möchten gerne so früh wie möglich wissen, ob sie mit einem Betreuungsplatz sicher rechnen können. Um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen, beginnen die Einrichtungen aller Träger im März eines Jahres mit der Platzvergabe für die Krippen, Kindergärten und Horten. Die Vorverlegung des Abgabestichtags auf den 1. Februar eines Jahres dient dazu, den zuverlässigen Beginn der ersten Platzvergabe zu sichern.

Alle Eltern, die noch keine Vormerkung für einen Betreuungsplatz in

- Krippe und Kindertagespflege (0 bis 3 Jahre)
 - Kindergarten (3 bis 6 Jahre)
 - Hort/Schulkindbetreuung (ab 6 Jahren)
- abgegeben haben, müssen ihre Vormerkungen rechtzeitig und vollständig – mit allen erforderlichen Nachweisen – bis spätestens 1. Februar 2025 bei der Servicestelle Eltern (MeKi) einreichen.



Die Vormerkung ist erforderlich, damit das Kind bereits bei der ersten großen Vergaberunde von Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen berücksichtigt werden kann. Es ist wichtig, dass die Vormerkung von den Eltern vorgenommen wird, egal, ob sie ihr Kind in der Einrichtung eines Freien Trägers (z.B. Evangelische Kirche, Katholische Kirche, private Kindertageseinrichtung, Kinderläden, Waldorfeinrichtungen, betriebliche oder betriebsnahe Kindertagesstätte) oder in einer städtischen Kita anmelden wollen.

Eltern können ihre Kinder entweder online oder über das Papierformular für die Betreuung vormerken. Alle Links und weitere Informationen sind unter www.mannheim.de/meki zu finden. Die Informationen stehen dort auch in den folgenden Sprachen zur Verfügung: Englisch, Türkisch, Bulgarisch, Italienisch, Rumänisch, Russisch und Arabisch.

Im Meldesystem Kinderbetreuung (MeKi) können fünf Wunscheinrichtungen hinterlegt werden. Alle Eltern werden gebeten, bei der Vormerkung ihre gewünschten Einrichtungen in der Rangfolge anzugeben, in der sie ihr Kind am liebsten betreut wissen möchten (Priorisierung). Die Rangfolge der gewünschten Tageseinrichtungen nutzen die städtischen Tageseinrichtungen zusätzlich als Orientierung bei der Platzvergabe.

Kontaktdaten Servicestelle Eltern (MeKi):

E-Mail an: 56.Servicestelle.Eltern@mannheim.de
Telefonnummer: 0621/293-3888
Postanschrift:
Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder
Servicestelle Eltern
Q5, 22
68161 Mannheim



Fußgängerquerung vor N 5

Der Stadtraumservice saniert bis voraussichtlich 29. September die Fußgängerquerung in der Kunststraße vor N 5 zu den Kapuzinerplanken. Die Querungsstelle ist in einem schlechten Zustand und muss zur Erhaltung der Verkehrssicherheit erneuert werden.

Der Neuaufbau in Asphaltbauweise soll zur Verkehrsberuhigung in diesem Bereich beitragen. Hierzu wird die Querung künftig

um zirka 6 Zentimeter höher sein und eine Art Plateau bilden.

Wegen der Platzverhältnisse vor Ort muss während der Bauarbeiten die Durchfahrt in der Kunststraße unterbrochen werden. Fahrzeuge werden ab dem Kapuzinerplatz N 5/N 6 um das Quadrat N 5 herumgeleitet. Fußgängerinnen und Fußgänger können an der Baumaßnahme vorbeilaufen. Der Einzelhandel in N 5 bleibt weiterhin erreichbar.

Workshop: Bewerbungsgespräche

Am Freitag, 20. September, von 16 bis 19 Uhr bietet die Kontaktstelle Frau und Beruf den kostenfreien Workshop „Elevator Pitch – Ihre Kurzpräsentation im Bewerbungsgespräch“ an. Der Begriff Elevator Pitch meint eine Begegnung im Aufzug (Elevator), bei der man in kurzer Zeit sein Anliegen effektiv formuliert (Pitch). „Erzählen Sie mal etwas über sich!“

ist eine häufige Aufforderung im Berufsleben, besonders in Bewerbungsgesprächen. In diesem interaktiven Workshop lernen die Teilnehmerinnen, wie sie sich in kurzer Zeit selbstbewusst präsentieren, mündlich und schriftlich. Informationen und Anmeldung: www.frauundberuf-mannheim.de, 0621/293-2590 oder frauundberuf@mannheim.de

Cargobike Roadshow

Die Cargobike-Roadshow macht in zehn Mitgliedsgemeinden der Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen Baden-Württemberg e.V. (AGFK-BW) Halt. Mannheim eröffnet die Veranstaltungsreihe am Samstag, 14. September, ab 11 Uhr auf dem Alten Meißplatz mit Staatssekretärin Elke Zimmer und Bürgermeister Ralf Eisenhauser.

Von 11 bis 16 Uhr können verschiedene E-Lastenräder bei unabhängiger Beratung kostenlos getestet werden. Alle Testräder sind mit einem E-Antrieb ausgestattet, der bis zu 25 Kilometer pro Stunde unterstützt und für den privaten Einsatz geeignet ist. Viele Modelle sind auch für gewerbliche Transporte ausgelegt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Zeitgleich sind der RadCHECK der Stadt Mannheim, der 68. Gebrauchtradmarkt sowie das Codierteam des ADFC Mannheim vor Ort. Das RadCHECK-Team prüft kostenlos Räder auf Verkehrssicherheit und gibt Tipps zu Wartung und Pflege. Kleinere Reparaturen wie Bremsen einstellen, Lichtenanlage und Reifendruck überprüfen oder Kette ölen, werden vor Ort behoben. Beim Gebrauchtradmarkt ist es möglich, ein Rad zu erwerben oder zu verkaufen. Der ADFC bietet eine Fahrrad-Codierung an.

Die Stadt Mannheim bietet seit 2020 eine Förderung von (E-)Lastenrädern an. Seit 2024 werden ebenfalls Fahrradanhänger gefördert. Weitere Informationen: www.mannheim.de/lastenrad-foerderung.



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter www.auftragsboerse.de. Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenfrei abrufen.



Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirats Wallstadt

Mittwoch, 18.09.2024, 19:00 Uhr, DJK Wallstadt
Christ-König Gemeindezentrum
Oswaldstr. 2, 68259 Mannheim

1. Bebauungsplan Nr. 76.20 „Gemeinbedarf nördlich der Normannenstraße“ in Mannheim-Wallstadt
2. Projekt Straßenrandparken Neuordnung des ruhenden Verkehrs
3. Stadtbezirksbudget - mündlicher Bericht über die Verwendung der Mittel
4. Anfragen / Verschiedenes

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Betriebsausschusses Technische Betriebe

am Dienstag, den 17.09.2024 um 16:00 Uhr, im Ratssaal
Stadthaus N 1, 68161 Mannheim

Die Sitzung kann direkt vor Ort mitverfolgt werden. Hinweise zum Livestream finden Sie unter www.mannheim-videos.de

1. Bekanntgabe von Vergabebeschlüssen
2. Kurzberichte über laufende Vorhaben
3. 1000 Bäume für Mannheim - Unsere Stadt wird grüner / Mündlicher Bericht
4. EB Stadtentwässerung Mannheim
Kläwerk BW 17
Bau einer Klärgasentschwefelungsanlage
Maßnahmeerhöhung
Maßnahme-Nr. 23101
5. Unterführungen sicherer gestalten; Antrag der CDU
6. Abfrage des Quorums für Anträge nach § 14 Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim ohne Aussprache
7. Anfragen
8. Anregungen und Mitteilungen an die Verwaltung

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat am 15.08.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt. Es wurde beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 53.382,68 Euro auf neue Rechnung vorzutragen. Die Abschlussprüfer von EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, haben am 13.06.2024 nach § 322 Abs. 1 HGB den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 16. bis 20.09.2024 und vom 23. bis 27.09.2024 jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr in den Geschäftsräumen der BGB Unternehmensgruppe GmbH, Leonieweg 2, 68167 Mannheim aus.

Die Geschäftsführung
Altenpflegeheime Mannheim GmbH
Meeräckerplatz 4, 68163 Mannheim

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat am 10.07.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt. Es wurde aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BGB Unternehmensgruppe GmbH ein Nullergebnis ausgewiesen. Die Abschlussprüfer von EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, haben am 17.06.2024 nach § 322 Abs. 1 HGB den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 16. bis 20.09.2024 und vom 23. bis 27.09.2024 jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr in unseren Geschäftsräumen aus.

Die Geschäftsführung
BBS Bau- und Betriebsservice GmbH
Leonieweg 2, 68167 Mannheim

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat am 25.07.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt. Es wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 110.282,67 Euro auf neue Rechnung vorzutragen. Die Abschlussprüfer von EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, haben am 11.06.2024 nach § 322 Abs. 1 HGB den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 16. bis 20.09.2024 und vom 23. bis 27.09.2024 jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr in den Geschäftsräumen der BGB Unternehmensgruppe GmbH, Leonieweg 2, 68167 Mannheim aus.

Die Geschäftsführung
Chance Bürgerservice Mannheim gGmbH
Johann-Weiß-Str. 3, 68167 Mannheim

STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

LTK fordert Maßnahmen
gegen Kita-Arbeitskräftemangel
LI.PAR.Tie.-Forderung nach Arbeitsmarktzulage bekräftigt

Fraktion im Gemeinderat

LTK

Der Mangel an Erzieherinnen und Erziehern ist in Mannheim dramatisch und führte bereits zu drastischen Maßnahmen wie der Ganztagszeiten-Verkürzung um eine Stunde in allen Einrichtungen der Stadt und der Kirchen. Ein Allheilmittel gegen den Fachkräftemangel hat wohl niemand, doch es gibt hilfreiche Einzelmaßnahmen, die zu spürbaren Verbesserungen führen können. Dazu gehört eine Arbeitsmarktzulage für pädagogische Fachkräfte, die seit Jahren unter anderem in Stuttgart und München erfolgreich angewendet wird. In Mannheim wurde der Antrag der Fraktion LI.PAR.Tie. jedoch im Jugendhilfeausschuss am 6. Juni von der Verwaltung und den anderen Fraktionen abgelehnt. Kurios: Wenige Wochen später, am 11. Juli, beschloss der Gemeinderat einstimmig eine Arbeitsmarktzulage für Beschäftigte beim Jobcenter Mannheim, um dort die hohe Fluktuation in den Griff zu bekommen.

Stadträtin Nalan Erol, bildungspolitische Sprecherin sowohl bei LI.PAR.Tie. wie nun auch bei LTK, versteht die Verweigerungshaltung nicht: „Im Kampf gegen die Personalnot in Kinderbetreuungseinrichtungen sind sich eigentlich alle Fraktionen einig, aber eine konkrete Maßnahme wollen sie nicht ergreifen. Die Kürzung der Ganztagsbetreuung als Folge der Personalnot um eine Stunde bringt enorme Probleme für berufstätige Eltern mit sich. Zwar wurde ein Anfang in der Randzeitenbetreuung mit dem Pilotprojekt im Eltern-Kind-Zentrum Ida Dehmel gemacht. Doch die Nachfrage aus der gesamten Stadt kann damit nicht befriedigt werden. Besonders hart betrifft die Verkürzung Familien mit Kindern in prekären Lebenssituationen und migrantische Familien ohne Deutsch als Muttersprache. Diese Familien brauchen mehr Unterstützung. Das sind wir unserem Anspruch auf Chancen-



Stadträtin Nalan Erol, Vorsitzende und bildungspolitische Sprecherin der Fraktion LTK

gleichheit schuldig. Deshalb muss die Kürzung der Ganztagsbetreuung so schnell wie möglich wieder aufgehoben werden.“

LTK erwartet von der Stadt, dass sie Vorschläge zur raschen Reduzierung des Fachkräftemangels im pädagogischen Bereich macht, etwa die Aktivierung von Erzieher*innen im Ruhestand, und nochmal hinterfragt, warum eine Maßnahme für Beschäftigte beim Jobcenter nicht auch bei Beschäftigten in städtischen Krippen und Kitas funktionieren kann.

Fraktion LTK
Rathaus E 5, 68159 Mannheim
Zimmer 127
Tel. (0621) 293 9585
info@fraktion-ltk.de
www.fraktion-ltk.de

Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat am 12.08.2024 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2023 festgestell.

Es wurde aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der GBG Unternehmensgruppe GmbH ein Nullergebnis ausgewiesen. Die Abschlussprüfer von EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, haben am 11.06.2024 nach § 322 Abs. 1 HGB den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 16. bis 20.09.2024 und vom 23. bis 27.09.2024 jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr in unseren Geschäftsräumen aus.

Die Geschäftsführung
FMD - Facility Management Dienstleistungen GmbH
Leonieweg 2, 68167 Mannheim

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat am 13.08.2024 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2023 festgestell.

Es wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 467.050,94 Euro auf neue Rechnung vorzutragen. Die Abschlussprüfer von EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, haben am 11.06.2024 nach § 322 Abs. 1 HGB den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 16. bis 20.09.2024 und vom 23. bis 27.09.2024 jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr in unseren Geschäftsräumen aus.

Die Geschäftsführung
FRANKLIN Grüne Mitte GmbH
Leonieweg 2, 68167 Mannheim

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat am 18.07.2024 den Konzernabschluss zum 31.12.2023 feststellt und den Konzernlagebericht 2023 genehmigt.

Die Abschlussprüfer von EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, haben am 17.06.2024 nach § 322 Abs. 1 HGB den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Konzernjahresabschluss mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 16. bis 20.09.2024 und vom 23. bis 27.09.2024 jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr in unseren Geschäftsräumen aus.

Die Geschäftsführung
GBG Unternehmensgruppe GmbH
Leonieweg 2, 68167 Mannheim

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat am 18.07.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 feststellt und den Lagebericht 2023 genehmigt.

Es wurde beschlossen, den Bilanzgewinn von 10.070.000,00 Euro in Höhe von 4.500.000,00 Euro an die Gesellschafterin Stadt Mannheim auszuschlütten und den verbleibenden Betrag von 5.570.000,00 Euro den freien Rücklagen zuzuführen.

Die Abschlussprüfer von EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, haben am 17.06.2024 nach § 322 Abs. 1 HGB den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 16. bis 20.09.2024 und vom 23. bis 27.09.2024 jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr in unseren Geschäftsräumen aus.

Die Geschäftsführung
GBG Unternehmensgruppe GmbH
Leonieweg 2, 68167 Mannheim

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat am 02.08.2024 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2023 festgestell.

Es wurde aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der GBG Unternehmensgruppe GmbH ein Nullergebnis ausgewiesen. Die Abschlussprüfer von EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, haben am 13.06.2024 nach § 322 Abs. 1 HGB den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 16. bis 20.09.2024 und vom 23. bis 27.09.2024 jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr in unseren Geschäftsräumen aus.

Die Geschäftsführung
GBG Sonderimmobilien GmbH
Leonieweg 2, 68167 Mannheim

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat am 02.08.2024 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2023 festgestell.

Es wurde aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der GBG Unternehmensgruppe GmbH ein Nullergebnis ausgewiesen. Die Abschlussprüfer von EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, haben am 11.06.2024 nach § 322 Abs. 1 HGB den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 16. bis 20.09.2024 und vom 23. bis 27.09.2024 jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr in unseren Geschäftsräumen aus.

Die Geschäftsführung
GBG Vermarktung GmbH
Leonieweg 2, 68167 Mannheim

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat am 17.07.2024 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2023 festgestell.

Es wurde aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der GBG Unternehmensgruppe GmbH ein Nullergebnis ausgewiesen. Die Abschlussprüfer von EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, haben am 13.06.2024 nach § 322 Abs. 1 HGB den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 16. bis 20.09.2024 und vom 23. bis 27.09.2024 jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr in unseren Geschäftsräumen aus.

Die Geschäftsführung
GBG Wohnen GmbH
Leonieweg 2, 68167 Mannheim

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat am 23.07.2024 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2023 festgestell.

Es wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 230.873,38 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Abschlussprüfer von EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, haben am 11.06.2024 nach § 322 Abs. 1 HGB den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 16. bis 20.09.2024 und vom 23. bis 27.09.2024 jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr in den Geschäftsräumen der GBG Unternehmensgruppe GmbH, Leonieweg 2, 68167 Mannheim aus.

Die Geschäftsführung
Markthaus Mannheim gGmbH
Im Morchhof 33-35, 68199 Mannheim

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat am 11.07.2024 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2023 festgestell.

Es wurde aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der GBG Unternehmensgruppe GmbH ein Nullergebnis ausgewiesen. Die Abschlussprüfer von EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, haben am 12.06.2024 nach § 322 Abs. 1 HGB den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 16. bis 20.09.2024 und vom 23. bis 27.09.2024 jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr in unseren Geschäftsräumen aus.

Die Geschäftsführung
MWS Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Leonieweg 2, 68167 Mannheim

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat am 19.07.2024 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2023 festgestell.

Es wurde aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der GBG Unternehmensgruppe GmbH ein Nullergebnis ausgewiesen. Die Abschlussprüfer von EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, haben am 17.06.2024 nach § 322 Abs. 1 HGB den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 16. bis 20.09.2024 und vom 23. bis 27.09.2024 jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr in den Geschäftsräumen der GBG Unternehmensgruppe GmbH, Leonieweg 2, 68167 Mannheim aus.

Die Geschäftsführung
ServiceHaus GmbH
Haus Watt, c/o Turbinenstraße, Aurelis Tor 8, 68309 Mannheim

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen**Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim**

zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Durchführungsvordnung (EU) 2018/1882, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsvordnung (EU) 2023/594 sowie der Schweinepest-Verordnung

Aufgrund von Art. 6 Abs.3, Art. 8 Abs.1 und Abs.2 VO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 63 ff. VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 lit. b, 61 ff. VO (EU)/2016/429 i.V.m. Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/ 429, § 14d SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 geändert worden ist, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:**I.**

1. Die Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest der Stadt Mannheim vom 22.08.2024 wird aufgehoben und durch diese ersetzt.
2. Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen (ASP) wird folgende Sperrzone II festgelegt:
2.1. Die Sperrzone II betrifft das gesamte Gebiet des Stadtkreises Mannheim.

II.**1. In der Sperrzone II gelten folgende Anordnungen:**

1.1. Allgemeine Maßnahmen
1.1.1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und aus der Sperrzone II heraus ist verboten.

1.1.2. Das Verbringen von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinfleisch, Wildschweinfleischzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten aus der Sperrzone II innerhalb und aus der Sperrzone II heraus ist verboten.

1.1.3. Für das gesamte Gebiet der Sperrzone II wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind. Die Anordnung gilt nicht für Kadaversuchhunde, brauchbare Jagdhunde auf der Nachsuche gemäß Ziff. 1.2.2. a) dieser Verfügung und die Ausbildung von Jagdhunden gemäß Ziff. 1.2.2. e). Ferner ausgenommen sind die bestimmungsgemäße Nutzung und das Training von Hirten-, Jagd-, Blinden-, Polizei- und Rettungshunden.

Sonstige Regelungen zu Anleinplichten insb. aus § 6 der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim (Allgemeine Polizeiverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

1.1.4. Veranstaltungen jeglicher Art mit Schweinen und auf Schweinebetrieben sind in der Sperrzone II untersagt (z.B. Messen, Versteigerungen, Bauernhofschulungen für Kinder usw.).

1.1.5. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch a) Beauftragte der Veterinärbehörde und diese begleitende, waffentragende Personen zum Zwecke der Suche von Kadavern von Wildschweinen mit Suchhunden oder b) beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zu diesem Zweck steuern oder c) Beauftragte der Veterinärbehörde zum Zwecke der Bergung und Beprobung von Kadavern von Wildschweinen zu dulden.

1.1.6. Radfahren, Reiten, Fußgängerverkehr und das Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Waldgebiet II untersagt (z.B. 2.1. bestimmten Sperrzone II ausschließlich auf befestigten Waldwegen oder gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt oder gekennzeichneten wurden.

1.1.7. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I. 2.1. bestimmten Sperrzone II sind Geocaching und andere Formen der Schnitzeljagd verboten. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind.

1.1.8. Zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest werden in der Sperrzone II Zäune errichtet; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen in der Sperrzone II ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen, die so am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.

1.1.9. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I. 2.1. bestimmten Sperrzone II ist die Nutzung von Grillplätzen verboten. Davon ausgenommen sind Grillplätze, die sich innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld (max. 100 Meter) von im Zusammenhang bebauten Ortslagen befinden.

1.1.10. Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen werden untersagt. Auf Antrag kann eine Ausnahme unter Auflagen genehmigt werden. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungsdatum einzureichen. Dem Antrag ist ein Veranstaltungskonzept beizulegen, aus dem insbesondere hervorgeht, dass das Wegegebot eingehalten und die Tierseuchenbekämpfung dadurch nicht gefährdet wird. Ausgenommen vom Veranstaltungsverbot ist die Durchführung von Maßnahmen zur Jagdhundausbildung.

1.1.11. Der Betrieb und die Nutzung von Waldkindergärten bleibt erlaubt unter der Maßgabe, dass ein Aufenthalt nur im umfriedeten Gebiet sowie in den üblichen Aufenthaltsbereichen stattfindet. Es ist ausnahmsweise erlaubt, die befestigten/angelegten Wege zu verlassen, um sich auf eine üblicherweise genutzte Aufenthaltsfläche zu bewegen, wenn der Weg nicht länger als 15 Meter ist und entsprechend eingesehen werden kann.

1.1.12. Waldbesitzern in der Sperrzone II ist die Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten grundsätzlich gestattet. Allerdings sind die Tätigkeiten auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Es gilt, die Störung bzw. Beunruhigung von Schwarzwild bestmöglich zu vermeiden. Es wird, soweit technisch möglich, die Nutzung von Elektrogeräten (Akkusauger etc.) empfohlen. Die Maßnahmen dürfen nur tagsüber – zwischen Tagesanbruch und Einbruch der Dunkelheit – durchgeführt werden. Als notwendige Tätigkeiten werden vor allem folgende Maßnahmen erachtet: Verkehrssicherungsmaßnahmen, Monitoring und Holzzeinschlagsmaßnahmen, inkl. Rückung im Rahmen des Waldschutzes, Maßnahmen der Waldbrandverhütung, Maßnahmen zur Neuanlage und Sicherung von Forstkulturen und Jungbeständen, Maßnahmen der Hiebsvorbereitung, räumlich begrenzte Durchforstungs- und Pflegeeingriffe inkl. Rückung außerhalb von Schwarzwildeinständen, Holzbau auf Abfuhrwegen, Unterhaltung von Waldwegen zum Zwecke des Vermögenserhaltes und der Sicherung der Lenkungsfunktion der Waldbesucher (Wegegebot). Grundsätzlich gilt, dass die vorgenannten Maßnahmen durch Waldbesitzer oder beauftragte Unternehmen durchgeführt werden. Privates Holzwerben mit Holzleesechein und Schlaumraumarbeitung sind verboten. Des Weiteren können Ausnahmen, insbesondere um Ausgleichsmaßnahmen für Infrastrukturprojekte durchzuführen, zugelassen werden.

1.1.13. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen aller Kategorien ist innerhalb bebauter Ortsteile erlaubt, sofern ein Mindestabstand von 300 Metern zum Waldrand eingehalten wird. Wird dieser im Einzelfall unterschritten, gilt die Regelung für die Verwendung von Feuerwerkskörpern außerhalb bebauter Ortsteile entsprechend.

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern außerhalb bebauter Ortsteile bedarf weiterhin der Einzelgenehmigung, wobei im Rahmen des Antrages der Ort, die Höhe und die Lautstärke der zum Einsatz geplanten Feuerwerkskörper anzugeben sind. Dies kann formlos an veterinaerdienst@mannheim.de erfolgen. Anträge sind mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen. Sofern die Nutzung innerhalb der nächsten vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beabsichtigt ist, darf übergangsweise der Antragszeitraum unterschritten werden.

Die Nutzung von Böllerschüssen o.ä. bleibt weiterhin untersagt.
1.1.14. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I. 2.1. bestimmten Sperrzone II wird das Betreiben von Maislabyrinthten untersagt.

1.1.15. Die Nutzung von motorisierten Gleitschirmen, Motorschirmen oder vergleichbaren Luftsportgeräten über der Sperrzone II ist untersagt.

1.1.16. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I. 2.1. bestimmten Sperrzone II wird Camping in der Wildnis untersagt. Ausgenommen davon sind umfriedete Flächen. Für andere Flächen kann eine Ausnahme genehmigt werden. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen. Sofern die Nutzung innerhalb der nächsten vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beabsichtigt ist, darf übergangsweise der Antragszeitraum unterschritten werden.

1.2. Wildschweine / die Jagd betreffende Maßnahmen
1.2.1. Es gilt ein absolutes Jagdverbot in der in Ziffer I. 2.1. bestimmten Sperrzone II innerhalb eines 3 km-Radius um positive ASP-Befunde.

1.2.2. Im Übrigen gilt in der in Ziffer I. 2.1. bestimmten Sperrzone II ein Jagdverbot mit folgenden Ausnahmen:

a) die Nachsuche von Unfallwild oder krankgeschossenem Wild, jeweils mit Kadaversuchhunden, brauchbaren Jagdhunden oder Drohnen,
b) das Kirren von Schwarzwild in der Sperrzone II an den bisher genutzten Stellen. Die Kirrstellen

sollen weiterbetrieben und dort ein Monitoring mit Fotofallen (falls vorhanden) betrieben werden. Auffälligkeiten, die auf einen Seuchenauftritt oder ein Abwandern des Schwarzwildes hinweisen könnten, sind unverzüglich dem Veterinäramt oder der unteren Jagdbehörde per E-Mail (veterinaerdienst@mannheim.de oder 31 waffen@mannheim.de) mitzuteilen. Die jagdrechtlichen Bestimmungen zum Beschicken von Kirrungen bleiben hiervon unberührt.

c) die Ausübung der Fangjagd mit nach § 32 JWMG i. V. m. § 8 DVO JWMG zugelassenen Fallen im Feld und Offenland, im Abstand von mindestens 100 Metern zum Waldrand und zu potentiellen Schwarzwildeinständen in der Feldflur (u. a. waldähnliche Strukturen z.B. Feldgehölze, Schilfbestände, Feldfrüchte (Mais, Hirse, Raps, Miscanthus etc.)) einschl. die Anlage und der Einsatz von Saufängen (dies unter näherer Bestimmung der Veterinärbehörde) sowie innerhalb von befriedeten Bezirken im Sinne der §§ 13 Abs. 2 und Abs. 3 JWMG liegenden Grundflächen nach vorheriger Anzeige bei der unteren Jagdbehörde

aa) durch anerkannte entsprechend eingesetzte und im Einzelfall durch den oder die jeweiligen Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundflächen beauftragte Stadtjägerinnen oder Stadtjäger, und zwar einschließlich des Erlegens bzw. Abfangens auf derselben Grundfläche innerhalb des befriedeten Bezirks mittels Schusswaffengebrauch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und unter Nutzung eines sicheren Kugelfangs, wobei möglichst geräuscharme Kleinkalibermunition (Unterschallmunition) einzusetzen ist;

bb) durch Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder den von ihnen Beauftragten im Rahmen und nach Maßgabe einer Einzelfallgenehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß § 13 Abs. 4 JWMG.

d) das Erlösen von bei der Suche nach Kadavern gefundenem schwerkranken Wild im Rahmen des § 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) sowie die Erlegung von angreifenden Wildschweinen durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder jeweiligen Inhaber von Jagderlaubnissen, sowie die bei der Kadaversuche tätigen Personen und diese begleitenden, waffenführenden Personen, die jeweils von der Veterinärbehörde damit beauftragt wurden,

e) die Ausbildung von Jagdhunden im Offenland mindestens 100 Meter von Schwarzwildeinständen entfernt.

f) die Einzeljagd auf Schalenwild (außer Schwarzwild) und Raubwild bei Tageslicht und im Offenland unter folgenden Bedingungen:

- im Abstand von mindestens 100 Metern zum Waldrand und zu potentiellen Schwarzwildeinständen in der Feldflur (u. a. waldähnliche Strukturen, z. B. Feldgehölze, Schilfbestände, Feldfrüchte (Mais, Hirse, Raps, Miscanthus etc.)) nach vorheriger Anzeige bei der unteren Jagdbehörde
- im Zeitraum von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang
- als Einzeljagd

- Nachsuchen mit brauchbaren Jagdhunden am Riemen
- Die Verwendung von Schalldämpfern wird dringend empfohlen.
- Tagesscharfe Streckenbuchung im Wildtierportal innerhalb einer Frist von drei Tagen

g) die Jagdausübung im Rahmen und nach Maßgabe einer durch die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Veterinäramt aus wichtigen, im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Gründen erteilten Einzelfallgenehmigung.

h) bei der Jagdausübung sind die nachfolgenden Biosicherheitsmaßnahmen unbedingt einzuhalten:

- HalterInnen von Hausschweinen und MitarbeiterInnen von Hausschweinebetrieben dürfen nicht an der Jagd teilnehmen.
- Jeglicher Kontakt von Hunden mit Wildschweinen ist zu vermeiden.
- Sofern ein Kontakt von Hund oder Mensch mit Wildschweinen nicht vermieden werden kann, ist eine Dekontamination durchzuführen. Mindestens durch abwaschen insbesondere der Handeypfen, des Fanges, der Riemen, Halsbänder mit geeignetem Shampoo. Reinigung und Desinfektion der Schuhe oder Schuhwechsel vor Zustieg in das genutzte Kraftfahrzeug. Desinfektion der Transportbox
- Beim Verlassen der Sperrzone II ist in jedem Fall eine Dekontamination der Schuhe vor dem Zustieg in das genutzte Fahrzeug durchzuführen oder die Schuhe zu wechseln. Ebenso ist das Fahrzeug vorab möglichst äußerlich zu reinigen und zu desinfizieren sofern Wege verlassen wurden. Bevor Hunde in die Fahrzeugbox gesetzt werden, sind mindestens Fang und Pfoten zur reinigen. Die Jagdkleidung ist regelmäßig bei mindestens 60 Grad unter Zugabe von Waschmittel zu reinigen.

Fahrzeuge, die bei der Jagd in Sperrzonen eingesetzt wurden, dürfen ohne vorhergehende Reinigung und Desinfektion nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb fahren. Hund und Jagdkleidung dürfen ohne Reinigung und Waschung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.

1.2.3. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinäramt der Stadt Mannheim (veterinaerdienst@mannheim.de) unverzüglich unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem von der Stadt Mannheim bestimmten Personal.

1.2.4. Verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

1.3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

1.3.1. Halter von Schweinen teilen dem Veterinäramt der Stadt Mannheim (veterinaerdienst@mannheim.de) unverzüglich

a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, falls die Haltung dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim nicht bereits bekannt ist

b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit

1.3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.

1.3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.

1.3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe, virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

1.3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der Sperrzone II zu verbringen.

1.3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Arealen ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist zulässig.

1.3.7. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.

1.3.8. Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind und von Schweinen stammen, die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

1.3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

1.3.10. Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

1.3.11. Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der Sperrzone II gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern 1.1.2., 1.3.5., 1.3.7., 1.3.8., 1.3.9. und 1.3.11. genehmigen.

III.

Die unter Ziffer I. und II. getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest in Kraft tritt, längstens jedoch für sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt Mannheim.

IV.

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.

2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis zur Bekanntmachung

(1) Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen vom 19.02.2002 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter www.mannheim.de/oeb verkündet.

(2) Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdienst –, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, kostenlos während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis:
Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdienst –, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, den 06.09.2024
Specht
Oberbürgermeister